



Satzung

Karneval-Club Rot-Weiss Lachen-Speyerdorf e.V.

Der folgende Text meint Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karneval-Club Rot-Weiss Lachen-Speyerdorf e.V.“. Er ist Mitglied beim Bund Deutscher Karneval und der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 67435 Neustadt/Lachen-Speyerdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Brauchtums und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des karnevalistischen Brauchtums und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Garden) verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bewegungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag, unter Verwendung eines vorgedruckten Aufnahmescheins, zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Begrüßungsschreiben genannten Datum.
3. Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu entrichten.
4. Mit dem Aufnahmesuch erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Der Gesamtvorstand hat das Recht, das Aufnahmesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen



- a: grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder den Beschlüssen von Vorstanderschaft und Mitgliederversammlung zuwiderhandelt;
- b: vereinschädigendem Verhalten;
- c: Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung und länger als 3 Monate
- d: Verweigerung zum Ersatz von selbstverschuldetem Sachschaden am Vereinsvermögen
- e: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und unehrenhafter Handlungen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein und endet nach fristgerechter Kündigung zum Jahresende.
3. Beiträge sind halbjährlich (Januar und Juli) oder jährlich (Januar) im Voraus zu entrichten. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag anteilmäßig, gemäß Zahlungstermin im Aufnahmeantrag, sofort bis zum nächsten regelmäßigen Termin erhoben.
4. Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Jedes Mitglied über 16 Jahre hat ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand oder den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge vorzubringen.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Pflicht sich an die Satzung des Vereins, sowie Beschlüssen von Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung zu halten.

Über interne Vereinsangelegenheiten unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

Die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

Jede Änderung in den Personalien, insbesondere Name, Wohnungswechsel und bei Beitrags-einzug die Bankverbindung, sind dem Verein unmittelbar mitzuteilen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen und Rechtsmittel

Gegen Mitglieder können, wenn sie gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a: Verweis,
- b: angemessene Geldstrafen,
- c: zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsleben und Veranstaltungen des Vereins,
- d: Ausschluss aus dem Verein (siehe § 4, Abs. 3 der Satzung)



Der Bescheid über die Maßnahme ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss (§ 4,3) und der Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7, A bis C) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Entscheidung, beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Sollte ein Einspruch stattfinden, entscheidet der Gesamtvorstand darüber, hierbei muss eine 2/3 Stimmenmehrheit erreicht werden.

§ 8 Organe des Vereins

1.) Organe des Vereins sind:

- a: die Mitgliederversammlung
- b: der Gesamtvorstand
 - 1. Vorstand
 - 2. erweiterter Vorstand

2.) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des /der 1. Vorsitzenden/Präsidenten bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Vorstandsmitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand) können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a: Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b: Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstandes
- c: Entlastung des Vorstandes
- d: Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- e: Wahl von Kassenprüfern/innen
- f: Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes
- g: Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h: weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, im 1. Halbjahr statt.

4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand und zwar schriftlich, auch durch E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5.) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge dürfen



nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- 6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a: der Vorstand beschließt
 - b: oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

9.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10.) Geheime Abstimmungen können nur schriftlich erfolgen, wenn dies mindestens 5 anwesende stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

§ 10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

A: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden / Präsidenten
- dem 2. Vorsitzenden / Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

B: erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Mitgliederverwalter
- dem Aktivenvertreter
- dem Jugendwart
- dem Sitzungspräsidenten
- dem Wirtschaftswart
- dem Gardeverantwortlichen

1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Im Innenverhältnis ist der Vorstand bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 5.000,-- verpflichtet, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

2.) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen



Aufgaben zählt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

- 3.) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das obige Innenverhältnis erfordert, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird und leitet diese Sitzungen.
- 4.) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden, die Stimme des Schatzmeisters.
- 5.) Eine Personalunion von Vorstand und einem Posten des erweiterten Vorstandes ist möglich.

§ 10a Vereinsordnungen

1. Der Verein kann zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen festlegen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 1. Geschäftsordnung für Organe des Vereins
 2. Finanzordnung
 3. Beitragsordnung
 4. Wahlordnung
 5. Jugendordnung
 6. Ehrenordnung
 7. Ordens- und Kleiderordnung
 8. Datenschutzordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 11 Ausschüsse

- 1.) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2.) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.



§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten jeweils eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf 3 Jahre, mit einfacher Mehrheit, gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung von Vorstand und Gesamtvorstand.

§ 14 Ehrungen

Mitglieder die 44 Jahre dem Verein ohne Unterbrechung angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Wer sich ganz besonderer Verdienste um den Verein oder der Förderung des Karnevals verdient gemacht hat, kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes die vorstehende Ehrung auch früher erhalten. Voraussetzung ist jedoch eine mindestens 11-jährige Mitgliedschaft und aktive Tätigkeit im Verein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a: der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b: von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins durch Mitgliederversammlung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt/Weinstraße, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des kulturellen Brauchtums, gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke verwendet werden darf.

67435 Neustadt/Lachen-Speyerdorf, im Mai 1999

Stand der Satzung, Mai 2001

Stand der Satzung, Juli 2005

Stand der Satzung, Mai 2012

Stand der Satzung, Juni 2018

Die Vorstandschaft